

## ■ WEITERE INFORMATIONEN

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung  
des Bundesgesundheitsministeriums  
Tel: 030 3406066-02

[www.familienportal.de](http://www.familienportal.de)

[www.wege-zur-pflege.de/start.html](http://www.wege-zur-pflege.de/start.html)

[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)[www.pflegestaerkungsgesetz.de](http://www.pflegestaerkungsgesetz.de) [www.pflegeberatung.de](http://www.pflegeberatung.de) (PKV)

[www.mds-ev.de](http://www.mds-ev.de)

[www.rotkreuzdose.de](http://www.rotkreuzdose.de)

## ■ FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Hilfen in Form von Sach- oder Geldleistungen können wie folgt beantragt werden: Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kann beim Umbau zur barrierefreien Wohnung unterstützen. Der Antrag eines zinslosen Darlehens kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gestellt werden.

Die Unterstützungsleistungen können im Familienpflegezeitrechner unter [www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/rechner.html](http://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/rechner.html) abgeschätzt werden.



## ■ PFLEGELOTSIN

### Frauke Zimmermann

Zentralstelle Gleichstellung & Diversity

Als Pflegelotsin steht Ihnen Frau Zimmermann als erste Anlaufstelle für Fragen zur Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Pflege, sowie der pflegerischen Versorgung zur Verfügung.

Tel. +49 (0) 7351 582-378  
[zimmermann@hochschule-bc.de](mailto:zimmermann@hochschule-bc.de)

Hochschule Biberach  
University of Applied Sciences  
Haus A, Raum 3.08  
Karlstraße 11  
88400 Biberach  
Tel. +49 7351 582-201  
Fax +49 7351 582-119

Stand: 11-2022. Print vorbehaltlich aktueller Änderungen, siehe Website



## FAMILIENGERECHTE HOCHSCHULE

# Pflege und Betreuung

Der Eintritt eines familiären Pflegefalls stellt den Alltag einer Familie von heute auf morgen auf den Kopf, aber auch der Wiedereinstieg in das Berufsleben mit der Verantwortung für eine\*n zu pflegende\*n Angehörige\*n ist eine große Herausforderung.

Wir möchte Sie hierbei nicht allein lassen und gemeinsam mit Ihnen einen Weg finden, ihren Alltag so zu gestalten, dass Sie und ihre Familie bestmöglich versorgt und entlastet sind.





## Pflegefall – was tun?

### ■ WAS IST PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT?

Unter Pflegebedürftigkeit versteht sich die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten. Diese Beeinträchtigungen können motorisch, kognitiv und/oder psychisch sein. Als pflegebedürftig gilt, wer mindestens sechs Monate eine Beeinträchtigung nach §15 SGB XI hat.

### ■ WAS SIND PFLEGEGRAD?

Pflegegrade teilen die Hilfsbedürftigkeit des\*der Betroffenen in fünf Stufen ein. Nach ihnen richtet sich Art und Umfang der Pflegeleistungen, welche von den Pflegekassen gewährt werden. Dabei entspricht Stufe 1 einer geringeren Beeinträchtigung, Stufe 5 einer sehr starken Beeinträchtigung. Ausnahmen sind möglich. Ist beispielsweise der Hilfebedarf außergewöhnlich hoch, kann der\*die Betroffene auch unabhängig von der Bewertung dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden.

### ■ PFLEGEVARIANTEN

Ist die Pflegebedürftigkeit festgestellt, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zum einen kann die längerfristige Versorgung und Pflege durch die Angehörigen zu Hause getätigt werden. Kann der Pflegeaufwand aufgrund der Schwere und/oder der persönlichen Voraussetzungen nicht allein bewältigt werden, ist ergänzend die Unterstützung durch einen Pflegedienst möglich, ebenso eine ausschließlich ambulante Pflege. Des Weiteren kann die Pflege zu Hause durch Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen ergänzt werden. Auch ist die Inanspruchnahme einer vollstationären Einrichtung möglich.

### ■ BERUFLICHE PFLEGEAUSSCHÜSS

Bei akut auftretenden Pflegesituationen ist eine kurzzeitige Auszeit von bis zu 10 Tagen möglich. Der\*die Pflegenden erhält in dieser Zeit das Pflegeunterstützungsgeld. Bei einer langfristigen Pflege von bis zu 6 Monaten kann in Unternehmen ab 15 Beschäftigten mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen die Pflegezeit in Anspruch genommen werden. Bei bis zu 24 Monaten, die Familienpflegezeit. Diese muss 8 Wochen vor Beginn oder beim Wechsel von der Pflege zur Familienpflegezeit 3 Monate vorher im Unternehmen, ab 25 Beschäftigten beantragt werden. Während der Familienpflegezeit muss von der pflegenden Person eine Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden geleistet werden, bei der Pflegezeit wiederum nicht. Die zu pflegende Person verbleibt in beiden Fällen in häuslicher Umgebung und hat mindestens den Pflegegrad 1. Bei der von Pflege Minderjährigen gelten Ausnahmen. Ein zinsloses Darlehen kann beantragt werden. Gleichfalls wird eine Begleitung in der letzten Lebensphase ermöglicht (bis zu 3 Monate). Sie umfasst eine vollständige oder teilweise Auszeit für die kein Pflegegrad notwendig ist.



### Erste Schritte bei Eintreten eines Pflegefalls

- Sprechen Sie uns an. Gemeinsam überlegen wir, welche Lösungen Sie unterstützen.
- Stellen Sie bei der Pflegekasse der/des zu Pflegenden einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung. Dies kann auch eine bevollmächtigte Person übernehmen.
- Bei der Pflegekasse erhalten Sie zudem Termine mit Pflegeberater\*innen der Pflegekasse.
- Sobald der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wird, beauftragt diese den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere unabhängige Gutachter\*innen mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.
- Ein Tipp: Führen Sie schon vor der Begutachtung ein Pflegetagebuch. Versuchen Sie einzuschätzen, ob die Pflege längerfristig durch Angehörige oder andere Pflegepersonen durchgeführt werden kann und ob Sie ergänzend oder ausschließlich auf die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes zurückgreifen möchten.
- Ist die Pflege zu Hause – ggf. auch unter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes einer örtlichen Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung nicht möglich, so können Sie sich über geeignete stationäre Pflegeeinrichtungen informieren und beraten lassen.
- Und: Vergessen Sie bei allen Pflegeaufgaben die Selbstpflege nicht.

### Pflegestützpunkt Landkreis Biberach

Als zentrale Anlaufstelle berät der Pflegestützpunkt unabhängig und kostenfrei zum Thema Pflege. Die Beratung berücksichtigt keine Kassenzugehörigkeit oder empfangene Sozialleistungen und unterliegt der Schweigepflicht. Sie erhalten Informationen über rechtliche und finanzielle Gegebenheiten sowie regionale Unterstützungsangebote. Dabei kann diese Beratung schon frühzeitig, also vor dem Eintreten des Pflege- der Betreuungsbedarfs in Anspruch genommen werden. Auch die Themen Prävention und Rehabilitation werden berücksichtigt. Darüber hinaus unterstützt der Pflegestützpunkt bei der Planung und Antragstellung für eine persönliche Beratung sollte vorab ein Termin vereinbart werden.

### Notfallmappe

Oftmals fehlt im Notfall die Zeit, wichtige Informationen und Unterlagen zu Personen zusammen zu suchen. Sorgen Sie vor und nutzen Sie die Notfallmappe der beruf und familie Service GmbH, welche wir Ihnen als Download im Intranet zur Verfügung stellen.

### Rotkreuzdose

Auch ist es möglich, einen Notfallbogen mit den wichtigsten Informationen in der Rotkreuzdose aufzubewahren

